Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 01.09.2026

Geschäftszeichen: III 52-1.43.13-3/25

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:
Z-43.13-355

Geltungsdauer
vom: **31. August 2026**
bis: **16. Februar 2029**

Antragsteller:
Max Blank GmbH
Klaus-Blank-Straße 1
91747 Westheim

Gegenstand dieses Bescheides:
Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung vom 16. Februar 2024.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind Pelletboxen mit den in Tabelle 1 aufgeführten Bezeichnungen und Füllmengen zur Aufnahme und Verbrennung von Holzpellets. Die Pelletboxen dürfen nur in den Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH eingebaut werden, die mit den nachstehend bezeichneten Brennräumen ausgestattet sind.

Tabelle 1: Bezeichnungen der Pelletboxen

Bezeichnung der Pelletbox	Bezeichnung Brennraum	Füllmenge
Pelletbox KO1	KO1	7,5 kg
	KO1C	
Pelletbox KO2 XL	KO2	7,5 kg
Pelletbox KO2 S	KO2	3,8 kg
Pelletbox KO4 150, Pelletbox KO4 180 Pelletbox KO4 180+	KO4	2,3 kg 3,1 kg 2,7 kg
Pelletbox KO6	KO6-R und E[1]	2,2 kg
Pelletbox KO8	KO8	2,2 kg
Pelletbox KO9	KO9	2,1 kg
Pelletbox KE12	KE12	7,2 kg
Pelletbox KO13	KO13	2,1 kg

[1] R = rund und E = eckig

Das Einfüllen von Holzpellets in die Pelletboxen darf nur im kalten Zustand erfolgen. Die Pellets werden mit Anzündhilfen gezündet und brennen je nach Größe der Pelletbox 0,75 Stunden bis 1,5 Stunden. Ein mehrmaliges Befüllen der Pelletboxen mit Holzpellets ist nicht zulässig.

Die Pelletboxen unterscheiden sich in der Konstruktion, der Größe, dem Fassungsvermögen sowie den Materialien. Die Pelletboxen sind jeweils in Verbindung mit den zugehörigen, in Tabelle 1 genannten Brennräumen nach den technischen Regeln für Feuerstätten für feste Brennstoffe geprüft und beurteilt worden.

2. Bestimmung für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Pelletboxen müssen den Angaben in den Anlagen 1 bis 4 entsprechen und bestehen im Wesentlichen aus Stahlblech der Werkstoff-Nrn. 1.4509, 1.4301 und 1.4841verschiedenen Ausführungen von Lochblechen (Einzelloch- oder Langloch), Streckmetall, Wellengitter, Rundstäben aus nichtrostendem Stahl mit den Werkstoff-Nrn. 1.4509 oder 1.4828 sowie hitzebeständigem Keramikglas.

Die Pelletboxen KO1, KO2 XL, KO2 S und KE12 weisen einen rechteckigen Grundriss auf, an drei Seiten (links, rechts und hinten) sind die Boxen geschlossen, nach vorn und auf der Oberseite befindet sich teilweise hitzebeständiges Keramikglas. Die Unterseite besteht aus Rundstäben oder Lochblech.

Die Pelletboxen KO4 150, KO4 180, KO4 180+, KO6, KO8 sowie KO9 und KO13 haben zylindrische Bauformen. Ihre Abmessungen entsprechen den Angaben der Anlagen 1 bis 4. Die Pelletboxen KO4 150 und KO4 180 sind oben offen, auf der Box 180+ ist ein Deckel mit Scharnier angebracht, mit dem die Abbrandgeschwindigkeit beeinflusst werden kann. Bei der Pelletbox KO9 und KO13 liegt auf der Oberseite eine runde Blendenscheibe lose auf.

Die Pelletboxen müssen den Baumustern, die den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den in der Anlage 1 bis 4 genannten Prüfberichten entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Pelletboxen sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 2.1 herzustellen.

2.2.2 Verpackung

Jede Pelletbox ist gemeinsam mit einer Bedienungs- und Montageanleitung zu verpacken. Aus dieser Anleitung muss die jeweilige Zuordnung der Pelletbox zu der passenden Feuerstätte mit den geeigneten Brennräumen hervor gehen. In der Bedienungs- und Montageanleitung muss darauf hingewiesen werden, dass die Feuerstätten, die mit diesen Pelletboxen ausgestatten werden, einer Kennzeichnung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen. Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Boxen erst nach dem Erkalten wieder befüllt werden dürfen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Pelletboxen oder falls dies aufgrund der thermischen Beanspruchung nicht dauerhaft ist, die Verpackung und der Lieferschein bzw. der Beipackzettel der Pelletboxen müssen vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die mit den Pelletboxen ausgestatteten Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Dies erfolgt ggf. zusätzlich zu einer vorhandenen CE-Kennzeichnung nach den einschlägigen europäischen Normen der Feuerstätten. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung des Brennraumes
- Baujahr (Einbau der Pelletbox)
- Zulassungsnummer

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Pelletboxen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

- Kontrolle und Prüfungen der Abmessungen
- Kennzeichnung und Kontrolle der Verpackung und Ausstattung mit der Bedienungs- und Montageanleitung sowie Zuordnung der Pelletbox zu den Feuerstätten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Pelletboxen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Pelletboxen und die zugehörigen Brennräume bzw. die Feuerstätten dahingehend zu prüfen, ob die in den Normen für Feuerstätten genannten Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes (Abstand zu brennbaren Baustoffen), Emissionsschutz und Wirkungsgrad auch gemeinsam mit den Pelletboxen erfüllt werden.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Pelletboxen dürfen nur in Feuerstätten montiert und betrieben werden, die in Anlage 1 bis 4 aufgeführt sind. Im Rahmen der Typprüfungen der Feuerstätten wurde diese Betriebsweise hinsichtlich der Brandsicherheit sowie der Emissionsanforderungen beurteilt.

Sofern sich aus den Prüfungen mit Pelletbetrieb größere Sicherheitsabstände zu brennbaren Baustoffen für diese Feuerstätten ergeben, ist dieses Abstandsmaß für diese Feuerstätte zu übernehmen; eine Kennzeichnung mit beiden Maßen in Abhängigkeit des Brennstoffes ist nicht zulässig.

Sowohl in der Bedienungs-, Montage- und Aufstellanleitung ist darauf hinzuweisen, dass die Pelletbefüllung der Boxen ausschließlich im abgekühlten Zustand erfolgen darf.

Bei den Pelletfeuerungen in den Feuerräumen KO1, KO1C-S2, KO2, KO4 und KO6, KO8, KO9, KO12 und KO13 kann ggf. eine längere Betriebszeit erfolgen, wenn mehrere Pelletboxen bereitgestellt werden. Die leer gebrannte Box kann mit Hilfe eines entsprechenden Werkzeugs entnommen werden und gegen eine kalte, mit Holzpellets befüllte Pelletbox, in der Feuerstätte getauscht werden.

Die Feuerstätten müssen zusätzlich mit einem Übereinstimmungszeichen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden.

3.2 Bemessung

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden ist nach DIN EN 13384-1[1] bzw. DIN EN 13384-2[2] zu führen. Dabei sind Berechnungen für den jeweiligen Brennstoff durchzuführen und die Ableitbedingungen zu überprüfen.

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Tripelwerte aus den Typprüfungen mit dem jeweiligen Brennstoff. Für Feuerstätten die nur jeweils mit einem Brennstoff (entweder Scheitholz oder Pellet) betrieben werden, ist die Berechnung nur mit diesem durchzuführen.

3.3 Bestimmung für die Ausführung

Der Verkauf und der Einbau der Pelletboxen dürfen nur durch vom Antragsteller geschultes Fachpersonal erfolgen. Dem Käufer ist die besondere Betriebsweise (kein Nachlegen von Brennstoff erlaubt) umfassend zu erläutern.

Der Monteur muss unter Verwendung eines Übergabeprotokolls dokumentieren, dass

- die installierte Pelletbox zur Feuerstätte (Feuerraum) passt,
- die Bemessung überprüft ist,
- die Abstände bei vorhanden Feuerstätten ausreichend sind,
- der Bauherr unterwiesen ist,
- das zusätzliche Übereinstimmungszeichen angebracht wurde und
- gegenüber den Bauherren schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erklärt wurde.

4. Bestimmung für Nutzung und Wartung

Die Pelletboxen sind vor jeder Befüllung auf Beschädigungen oder Verunreinigungen zu prüfen, ggf. zu säubern. Es dürfen nur Holzpellets mit einem Durchmesser von 6 mm, die mindestens die Anforderungen von DIN EN ISO 17225-2[3] erfüllen, verwendet werden.

Die Pelletbox ist entsprechend den Angaben des Herstellers in die Feuerstätte zu montieren, die Verbrennungslufteinstellungen sind zu öffnen und anschließend sind die Pellets mit Hilfe einer Anzündhilfe nach DIN EN 1860-3[4] von oben anzuzünden. Die Verbrennungslufteinstellung ist nachdem ordnungsgemäßen zünden der Pellets wieder zu reduzieren.

Die Pelletboxen dürfen nur im kalten Zustand befüllt werden. Ein mehrmaliges Befüllen im warmen Zustand ist nicht zulässig.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Rolle

[1]	DIN EN 13384-1:2019-09	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Verbrennungseinrichtung; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019
[2]	DIN EN 13384-2:2019-09	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Verbrennungseinrichtungen; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015+A1:2019
[3]	DIN EN ISO 17225-2:2021-10	Biogene Festbrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets (ISO 17225-2:2021); Deutsche Fassung EN ISO 17225-2:2021
[4]	DIN EN 1860-3:2018-09	Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen - Teil 3: Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grillholzkohlebriketts; Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1860-1:2013+A1:2017+AC:2017;

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO1			**Pelletbox KO1** **DBI F 14/03/0266** vom 07.05.2014	Der Betrieb der **Pelletbox KO1** ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung **DBI F 13/12/0256 vom 12.12.2013** **DBI F 25/03/1155 vom 31.03.2025** geprüft sind. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.
KO1C			**Pelletbox KO1** **DBI F 23/03/1022** vom 28.04.2023	Der Betrieb der **Pelletbox KO1** ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung **DBI F 23/03/1021 vom 28.04.2023** **DBI F 25/03/1155 vom 31.03.2025** geprüft sind Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.
KO2			**Pelletbox XL** **DBI F 13/05/0239** vom 17.06.2013	Der Betrieb der **Pelletbox KO2 XL** und **Pelletbox KO2 S** ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung **VFH-11-008-P vom 25.08.2011** **DBI F 24/05/1098 vom 05.09.2024** geprüft sind. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.
			Pelletbox S **DBI F 13/05/0239** vom 17.06.2013	

Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH

Übersicht und Zuordnung von Pelletboxen KO1, KO1C und KO2 zu den jeweiligen Brennräumen und Prüfberichten

Anlage 1

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO4	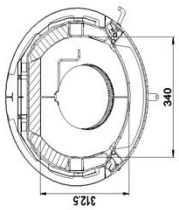	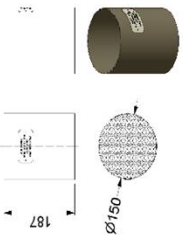	**KO4 Pelletbox 150** **DBI F 13/07/0242** vom 12.07.2013	Der Betrieb der **Pelletbox KO4 150, Pelletbox KO4 180** und **Pelletbox KO4 180+** ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung **DBI F 13/04/0236 vom 19.04.2013** **DBI F 25/01/1139 vom 31.01.2025** geprüft ist. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.
		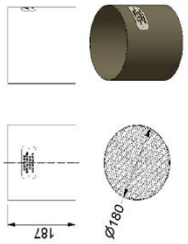	**KO4 Pelletbox 180** **DBI F 13/07/0242** vom 12.07.2013	
		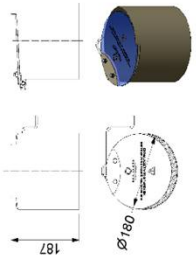	**KO4 Pelletbox 180+** **DBI F 13/07/0242** vom 12.07.2013	

Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH

Übersicht und Zuordnung von Pelletboxen KO4 zu den jeweiligen Brennräumen und Prüfberichten

Anlage 2

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO6-R			**Pelletbox KO6** **DBI F 14/03/0268** vom 19.08.2014	Der Betrieb der **Pelletbox KO6** ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung **DBI F 14/03/0267 vom 19.08.2014** **DBI F 25/02/1149 vom 28.02.2025** geprüft sind. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.
KO6-E				
KO8			**Pelletbox KO8** **DBI F 15/04/0326** vom 29.05.2015	Der Betrieb der **Pelletbox KO8** ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung **DBI F 15/04/0324 vom 29.05.2015** **DBI F 25/02/1150 vom 31.03.2025** geprüft sind. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.

Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH

Übersicht und Zuordnung von Pelletboxen KO6-R, KO6-E und KO8 zu den jeweiligen Brennräumen und Prüfberichten

Anlage 3

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO9	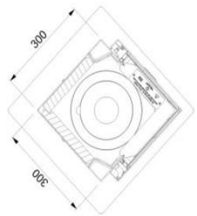	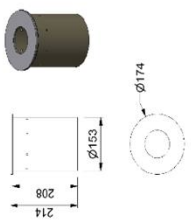	**Pelletbox KO9** **DBI F 16/04/0396** vom 27.05.2016	Der Betrieb der **Pelletbox KO9** ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung **DBI F 16/04/0395 vom 27.05.2016** **DBI F 24/05/1097 vom 29.08.2024** geprüft sind. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.
KE12	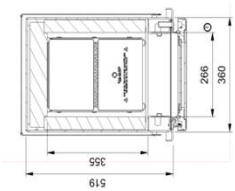	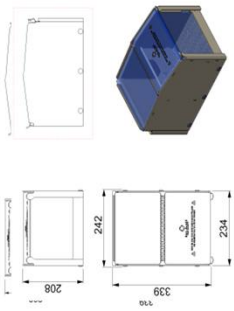	**Pelletbox KE12** **DBI F 23/08/1054** vom 29.09.2023	Der Betrieb der **Pelletbox KE12** ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung **DBI F 21/09/0869 vom 15.10.2021** geprüft ist. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.
KO13	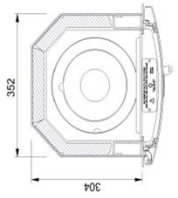	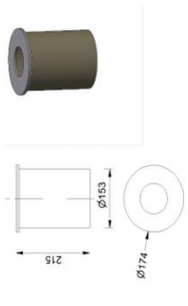	**Pelletbox KO13** **DBI F 25/06/1184** vom	Der Betrieb der **Pelletbox KO13** ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung **DBI F 25/06/1183 vom** geprüft ist. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.

Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH

Übersicht und Zuordnung von Pelletboxen KO9, KE12 und KO13 zu den jeweiligen Brennräumen und Prüfberichten

Anlage 4